

Änderungsantrag

Hannover, den 19.06.2018

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/656

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 18/1095

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Dem § 15 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Land wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.“

2. In Nummer 5 wird § 16 b Abs. 1 wie folgt geändert:

Nach Satz 1/1 werden die folgenden Sätze 1/2 und 1/3 eingefügt:

„^{1/2}Das Land wird ermächtigt, durch Verordnung Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen. ^{1/3}Voraussetzungen für Ausnahmen von dieser Regelung sind, dass Träger von Tageseinrichtungen begründen, dass sie auf Grund eines besonderen pädagogischen Konzeptes weiterhin Elternbeiträge erheben wollen und dass sie eine Sozialstaffel für diese Elternbeiträge vorgelegt haben.“

Begründung

Zu 1:

Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass auch Träger von Betriebskindergärten die erhöhte Finanzhilfe nach § 16 b KitaG erhalten können, die zu weniger als einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufnehmen.

Zu 2:

Mit dieser Änderung wird ermöglicht, dass auch Träger von Kindertagesstätten die erhöhte Finanzhilfe nach § 16 b KitaG erhalten können, die Elternbeiträge erheben, um Zusatzleistungen wie einen besseren Betreuungsschlüssel oder die Beschäftigung von zusätzlichen Fachkräften finanzieren zu können. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass diese Träger eine Sozialstaffel anwenden, um Eltern unabhängig von deren Einkommenssituation diese Zusatzleistungen bieten zu können.

Christian Meyer

Stellvertretender Vorsitzender